

Reglement



**für die Benützung
der Waldstrassen
im Bannwald
Altdorf und Flüelen**

Strassenbaugesetz, Artikel 12 des Urner Rechtsbuch [RB] 50.1111

sinngemäss:

Dem Korporationsbürgerrat von Altdorf und Flüelen steht die Strassenhoheit an den Waldstrassen im Bannwald u. a. bis Ofen zu (Korporationsstrassen). Die öffentlich-rechtliche Wegbaugenossenschaft Ofen-Eggberge ist Werkeigentümerin des land- und forstwirtschaftlichen Weges Ofen-Eggberge. Der Gemeinderat Altdorf und der Gemeinderat Flüelen sind Strassenhoheitsträger u. a. für öffentlich-rechtliche Körperschaften. (Version November 2010)

R E G L E M E N T

über die Benützung der Waldstrassen im Bannwald und der Strasse Ofen-Eggberge,
Altdorf und Flüelen

Wo dieses Reglement für Personen die männliche Form wählt, gelten sie auch für weibliche Personen.

Der Korporationsbürgerrat von Altdorf und Flüelen sowie der Gemeinderat von Altdorf und Flüelen als Strassenhoheitsträger beschliessen zusammen,

gestützt auf Artikel 12 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri¹ und Artikel 14 und 15 der Verordnung über den Strassenverkehr² folgendes:

Artikel 1 Fahrverbot

Mit Genehmigung des Regierungsrats bestehen für die Waldstrassen im Bannwald und für die land- und forstwirtschaftliche Notstrasse Ofen-Eggberge folgende Verkehrsbeschränkungen:

Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal Nr. 2.14) mit der Zusatztafel "Fahrt nur mit Bewilligung des Korporationsbürgerrates Altdorf oder Flüelen gestattet. Jede Haftung für Personen, Vieh und Fahrzeugschäden wird, soweit von Gesetz wegen zulässig, wegbedungen."

¹RB 50.1111

²RB 50.1311

Artikel 2 Richtlinien

- a) Der Fahrbetrieb darf die Schutzbestrebungen für Wald, Trinkwasser (Grundwasserschutzzone) und Luft nicht beeinträchtigen.
- b) Die Haupterschliessung der Eggberge bleibt die Luftseilbahn Flüelen-Eggberge.
- c) Fahrbewilligungen gemäss Art. 1, 3 und 4 werden nur soweit erteilt, als dass die betriebswirtschaftlichen Interessen der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge gewahrt bleiben.
- d) Sollten die Interessen der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge nach Buchstabe c übermässig tangiert, werden keine Fahrbewilligungen mehr erteilt bzw. erteilte Fahrbewilligungen widerrufen.

Artikel 3 Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Ausnahmen vom Fahrverbot gelten für:

- a) Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen
- b) Ärzte, Tierärzte und Vertreter öffentlicher Behörden in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit
- c) Feuerwehren zu organisierten Übungen, bei Brandfällen oder Notfällen

Artikel 4 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

4.1 Für die **Waldstrassen im Bannwald** können auf schriftliches oder mündliches Gesuch folgende Fahrbewilligungen erteilt werden:

- a) Tages-, zeitlich beschränkte oder Jahresbewilligungen für begründete Transport- und Personenfahrten
- b) Zeitlich und örtlich beschränkte Bewilligungen für Transport- und Personenfahren, soweit sie im Zusammenhang mit Arbeiten im Bannwald erforderlich sind.

4.2 Die **Strasse Ofen-Eggberge** dient als land- und forstwirtschaftliche Notstrasse. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die damit zusammenhängenden Transport- und Personenfahrten nicht durch die Luftseilbahn Flüelen-Eggberge ausgeführt werden können. Folgende Voraussetzungen bzw. Pflichten sind mit solchen Bewilligungen verbunden:

- a) Bewilligungen werden nur für Mitglieder der Genossenschaft Ofen-Eggberge sowie für Betriebsmitarbeiter dieser Genossenschaftsmitglieder erteilt; die

Bewilligungen werden fahrzeugspezifisch erteilt (Tages-, zeitlich beschränkte oder Jahresbewilligungen).

- b) Sofern der Transport während den Betriebszeiten mit der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge nicht möglich ist, koordiniert die Luftseilbahn Flüelen-Eggberge nach Möglichkeit den Transport mit Fahrzeugen (Tages- oder zeitlich beschränkte Bewilligungen).
- c) Ausnahmewilligungen können auch erteilt werden für Güter, die nicht mit der Luftseilbahn transportiert werden können (Tages- oder zeitlich beschränkte Bewilligungen).

Artikel 5 Bewilligung

- a) Der Korporationsbürgerrat Altdorf oder Flüelen erteilt die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt sind.
- b) Die Bewilligung ist auf das Fahrzeug oder die Personalien des Gesuchstellers auszustellen.
- c) Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder werden Bewilligungsaufgaben nicht eingehalten, wird die Bewilligung unmittelbar entzogen. Der Entzug der Bewilligung wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- d) Die Bewilligungsstelle (Anhang 1) führt eine Liste der Berechtigten, ihrer Fahrzeugnummern und Grund gemäss Artikel 4 des Reglements. Die Liste kann von den zuständigen Behörden eingesehen werden.

Artikel 6 Gebühren

- a) Der Korporationsbürgerrat von Altdorf und/oder der Korporationsbürgerrat von Flüelen erlassen für die Waldstrassen im Bannwald entsprechende Gebührenordnungen.
- b) Die Wegbaugenossenschaft Ofen-Eggberge erlässt für die Strecke Ofen-Eggberge eine entsprechende Gebührenordnung.
- c) Die Gebühren sind durch die Bewilligungsstelle zu erheben.
- d) Bei Fahrbewilligungen können gemäss Gebührenordnung zusätzlich zur Bewilligungsgebühr Unterhaltsbeiträge erhoben werden.

Artikel 7 Ausweis

- a) Gestützt auf die Bewilligung stellt die Bewilligungsstelle dem Gesuchsteller einen Ausweis aus, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.
- b) Mit der Entgegennahme des Ausweises anerkennt der Gesuchsteller das vorliegende Benutzerreglement und verpflichtet sich zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen.
- c) Der Ausweis enthält insbesondere folgende Angaben:
Bewilligungsstelle, Personalien des Gesuchstellers oder Fahrzeugnummer, bewilligte Fahrtstrecke, Dauer der Bewilligung, Ausschluss der Haftung mit Hinweis besonders auf Artikel 9 des Benutzerreglementes.
- d) An Stelle eines Ausweises kann die Bewilligungsstelle eine Vignette abgeben. Die Angaben gemäss Artikel 7 c werden in einem Begleitschreiben mit der Vignette herausgegeben.

Artikel 8 Ausweispflicht

- a) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen (Anhang 1) vorzuweisen.
- b) Lässt er das Fahrzeug im Erschliessungsgebiet stehen, hat er den Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen (Landwirtschaftsfahrzeuge: Vignette).

Artikel 9 Gewährleistung und Haftung

- a) Jeder begeht oder befährt die Waldstrassen und die Strasse Ofen-Eggberge, ob berechtigt oder unberechtigt, auf eigene Verantwortung. Seitens des Korporationsbürgerrates von Altdorf und Flüelen und der Wegbaugenossenschaft Ofen-Eggberge wird jede Haftung für Personen, Vieh und Fahrzeugschäden soweit von Gesetzes wegen zulässig, wegbedungen.
- b) Für die Fahrbenützung gelten die Eidgenössischen Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes sowie die dazugehörigen einschlägigen Verordnungen.
Es ist besonders langsam (max. 30 km/Std.) und vorsichtig zu fahren; Motorfahrzeuge müssen amtlich vorgeführt und mit amtlichen Kontrollschildern versehen sein. Auf Fussgänger und andere Strassenbenützer ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

- c) Die Strassenbenützung kann vorübergehend und ohne Verletzung eines Rechtsanspruches des Fahrberechtigten eingeschränkt werden. Insbesondere haben Land- und Forstwirtschaft sowie Transporte für die gemeindeeigenen Wasserversorgungen ein Vorrecht zur Strassenbenützung.
- d) Die Anwohner haben ihre Fahrzeuge auf privatem Grund abzustellen.
- e) Es wird keine Schneeräumung durchgeführt. Die Strasse gilt bei Gefahr von Vereisung oder Schnee als geschlossen. Der Einsatz von chemischen Frostschutzbekämpfungsmittel ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
- f) Fahrzeuge mit Schneeketten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Amtsstellen verkehren.
- g) Signale sind zu befolgen und Stassenverkehrsanlagen sind zu schonen.

Artikel 10 Gewichtsbeschränkung und Anhängerverbot

- a) Das höchstzulässige Gewicht für den Schwerverkehr beträgt 18 Tonnen. Ausnahmegewilligung können von der Bewilligungsstelle erteilt werden.
- b) Auf den Strassen besteht für den Schwerverkehr ein striktes Anhängerverbot. Ausnahmegewilligung können von der Bewilligungsstelle erteilt werden.

Artikel 11 Benützung der Strassen innerhalb der Grundwasserschutzzonen

- a) Innerhalb der mit den Hinweistafeln "Wasserschutzgebiet" signalisierten Grundwasserschutzzonen ist besondere Sorgfalt geboten, um eine Verunreinigung des Quellwassers zu vermeiden.
- b) Innerhalb dieser "Wasserschutzgebiete" sind insbesondere verboten:

Der verkehrs- und gewässerschutztechnisch ungesicherte Transport und der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen sowie von Flüssigkeiten wie Brenn- und Treibstoffen ab einer Menge von mehr als 30 Litern.

- c) 1. Bei einem Schadenfall ist unverzüglich die Feuerwehr/Ölwehr über Tel. Nr. 118 zu alarmieren.
- 2. Es ist mit allen möglichen Mitteln ist zu verhindern, dass Schadstoffe in den Boden einsickern oder in ein Oberflächengewässer abfließen können (z. B. Leckflüssigkeiten behelfsmässig mit Humus "binden" und das Abfließen verhindern).

3. Die zuständige Wasserversorgung (via Gemeindekanzlei) sowie das kantonale Amt für Umweltschutz(via Tel. Nr. 118) sind unmittelbar zu benachrichtigen.

- d) Vorbehalten bleiben die einschlägigen bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzesbestimmungen betreffend Gewässerschutz.

Artikel 12 Strafbestimmungen

- a) Wer das Fahrverbot und die Gewichtsbeschränkung und Anhängerverbot nach diesem Reglement verletzt, wird bestraft.
- b) Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der darauf gestützten Erlasse.
- c) Wer die Bestimmungen dieses Reglements nicht einhält oder den Ausweis (Jahresbewilligung) vor Ablauf nicht fristgerecht erneuert, dem wird die Bewilligung entzogen oder nicht mehr erneuert.

Artikel 13 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements wird an den Korporationsbürgerrat von Altdorf und Flüelen delegiert.

Der Korporationsbürgerrat von Altdorf und Flüelen und die Wegbaugenossenschaft Ofen-Eggberge bestimmen die Kontrollorgane und regeln die Entschädigung der Kontrollorgane.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das frühere rechtskräftige Reglement "für die Benützung der Waldstrassen im Bannwald Altdorf und Flüelen" vom 19. Dezember 1994

Altdorf / Flüelen, 25.01.2011

Für den Strassenhoheitsträger:

Gemeinderat Altdorf

Die Präsidentin



Der Gemeindegeschreiber

Gemeinderat Flüelen

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

Korporationsbürgerrat Altdorf

Der Präsident

Der Schreiber

Korporationsbürgerrat Flüelen

Der Präsident

Die Schreiberin

X Wegbaugenossenschaft Ofen-Eggberge

Der Präsident

Der Sekretär

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Mai 2011



Im Auftrage des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

Anhang 1

zum Reglement über die Benützung der Waldstrassen im Bannwald und der Strasse
Ofen-Eggberge

Gestützt auf Artikel 5 und 8 des zuvor erwähnten Reglements werden durch den
Korporationsbürgerrat von Altdorf und Flüelen respektive der
Wegbaugenossenschaft Ofen-Eggberge folgende Bewilligungsstellen und
Kontrollorgane bestimmt:

Bewilligungsstellen

Korporations-Bürgergemeinde Altdorf, Fremdenspital 6460 Altdorf

Korporations-Bürgergemeinde Flüelen, c/o Gemeindekanzlei 6454 Flüelen

Kontrollorgane

Die Kontrollen teilen sich:

Göran Gfeller, c/o Korporations-Bürgergemeinde Altdorf

Wendelin Gisler c/o Korporations-Bürgergemeinde Flüelen

Altdorf / Flüelen, 25.01.2011

Korporationsbürgerrat Altdorf

Der Präsident

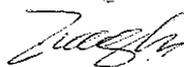


Der Schreiber



Korporationsbürgerrat Flüelen

Der Präsident



Die Schreiberin



Wegbaugenossenschaft Ofen-Eggberge

Der Präsident



Der Sekretär



01.01.2006

GEBÜHRENORDNUNG

für gewerbliche Transporte und Privatfahrten
auf den Waldstrassen Altdorf und Flüelen

A. Gewerbliche Transporte

1. **Für kleinere Baumeister-Reparaturen
und Skiliftbetrieb Bissig Hans** Fr. 300.-- jährlich
2. **Ferien- und EF-Häuser**
Transportvolumen ca. 300 To Fr. 800.-- pauschal
3. **2-Familien-Wohnhäuser**
Transportvolumen ca. 400 To Fr. 1'000.-- pauschal
4. **Um- und Anbauten**
Einzelfahrt mit LKW
oder Pauschalgebühr aufgrund
Transport-Volumen Fr. 50.-- Einzelfahrt

B. Privatfahrten für Personenwagen (weisse Immatrikulationsnummer)

1. Jahresbewilligung

a) *Jahreskarten* Fr. 100.--

Die Jahresbewilligung gilt für 1 Autonummer. In dieser Jahresbewilligung sind 2 Zusatzkarten (falls begründet benötigt) integriert.

Auf diesen 2 Zusatzkarten ist der Eintrag mehrerer Autonummern möglich. Die Autonummern der berechtigten Personen (Angehörige und Helfer) für gelegentliche Fahrten sind bei der Bestellung dieser Zusatzkarten der Kanzlei mit Name, Adresse und Funktion zu melden.

b) *Zusatzkarten* Fr. 30.--

Für Angehörige, die vermehrt begründet die Strasse befahren, kann eine Zusatzkarte gelöst werden, wobei aber nur eine Autonummer angegeben werden kann.

2. **Monatsbewilligung** Fr. 40.--
3. **Tagesbewilligung** Fr. 20.--

C. **Privatfahrten für übrige Fahrzeuge**
(grüne oder blaue Immatrikulationsnummer, Motorräder und Motorfahrräder)

1. Jahresbewilligung Fr. 20.--

D. **Forstarbeiten und Forsttransporte**

Für die durch den Korporationsbürgerrat bewilligten Forstarbeiten und Forsttransporte werden keine Gebühren berechnet; hingegen ist die entsprechende Bewilligung einzuholen.

E. **Verschiedenes**

1.

Zusätzlich zu den Jahresgebühren ist pro Ausweis eine Ausstellgebühr von Fr. 10.- zu entrichten.

2.

Für die anteilmässige Beteiligung an den Unterhaltskosten kann gemäss Ziff. 6.2 des Reglementes bei Jahresbewilligungen und Transporten gemäss vorliegender GO lit. A Ziff. 1, 2 und 3 vorübergehend ein Unterhaltsbeitrag von maximal 15 % der Fahrgebühren verlangt werden.

3.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen. Im verlassenen, parkierten Fahrzeug ist der Ausweis sichtbar aufzulegen.

4.

Dem Korporations-Bürgerrat obliegt die Kontrolle der beantragten Jahreskarten und Zusatzkarten für Angehörige und Helfer. Der Korporations-Bürgerrat kann missbräuchlich beantragte Karten resp. Autonummerneinträge ablehnen.

Die vorliegende Gebührenordnung ersetzt diejenige vom 01.01.1994 und ist gemäss Beschluss des Korporations-Bürgerrates Flüelen an der Sitzung vom 18.10.2005 genehmigt worden.

Flüelen, 1. Januar 2006

Korporations-Bürgerrat Flüelen

Präsident Bürgerschreiberin

01.01.2010

GEBÜHRENORDNUNG

für gewerbliche Transporte und Privatfahrten
auf der Waldstrasse ob Dorf Flüelen, Kohlplatz -- Guggeregg

A. Gewerbliche Transporte

1. **Ferien- und Einfamilienhäuser** Fr. 800.-- pauschal
Transportvolumen ca. 300 To
2. **Mehrfamilien-Wohnhäuser** Fr. 1'000.-- pauschal
Transportvolumen ca. 400 To
3. **Um- und Anbauten** Fr. 50.-- Einzelfahrt
Einzelfahrt mit LKW
oder Pauschalgebühr aufgrund Transport-Volumen

B. Privatfahrten für Personenwagen (weisse Immatrikulationsnummer)

1. Jahresbewilligung

Bei der Waldstrasse ob Dorf Flüelen (Kohlplatz-Guggeregg) hat der Eigentümer des mit dem Fuss- und Fahrwegrecht belasteten Grundstücks einen vertraglichen Anspruch auf eine Bewilligung.

- a) **Jahreskarten** Fr. 00.00
mit vertraglichem Anspruch auf eine Bewilligung

Der Eigentümer erhält **1 Jahreskarte unentgeltlich** für 1 Fahrzeug seiner Wahl.

Ist ein weiteres Fahrzeug auf die Liegenschaft immatrikuliert, kann dafür **zusätzlich 1 Jahreskarte unentgeltlich** bezogen werden.

- b) **Jahreskarten für im Gebiet Wohnende** Fr. 50.--
ohne vertraglichen Anspruch auf eine Bewilligung

Die Jahresbewilligung gilt für 1 Autonummer. In dieser Jahresbewilligung sind 2 Zusatzkarten (falls begründet benötigt) integriert.

Auf diesen 2 Zusatzkarten ist der Eintrag mehrerer Autonummern möglich. Die Autonummern der berechtigten Personen (Angehörige und Helfer) für gelegentliche Fahrten sind bei der Bestellung dieser Zusatzkarten der Kanzlei mit Name, Adresse und Funktion zu melden.

c) Zusatzkarten

Fr. 20.--
inkl. Ausstellgebühr

Für Angehörige, die vermehrt begründet die Strasse befahren, kann eine Zusatzkarte gelöst werden, wobei aber nur eine Autonummer angegeben werden kann.

**d) Besucherkarten
(administrative Entschädigung)**

Fr. 100.--
inkl. Ausstellgebühr

Für Angehörige, Besucher, Helfer und Dienstleistungen kann eine Besucherkarte pro Wohneinheit gelöst werden. Die Karte wird auf den Besitzer oder Mieter der Wohneinheit ausgestellt. Die Besucherkarte berechtigt zur Fahrt zur Wohneinheit. Die Karte muss im Fahrzeug mitgeführt werden. Der Besitzer der Besucherkarte trägt die Verantwortung für die reglementskonforme Handhabung der Karte.

e) Jahreskarten für nicht im Gebiet Wohnende

Fr. 50.--

Für nicht im Gebiet wohnende Personen kann auf schriftliches Gesuch hin eine Jahreskarte ausgestellt werden (je 1 Autonummer pro Karte).

2. Tagesbewilligung

Fr. 10.--
inkl. Ausstellgebühr

C. Privatfahrten für übrige Fahrzeuge

(grüne oder blaue Immatrikulationsnummer, Motorräder und Motorfahrräder)

1. Jahresbewilligung

Fr. 10.--
inkl. Ausstellgebühr

D. Forstarbeiten und Forstr Transporte

Für die durch den Korporationsbürgerrat bewilligten Forstarbeiten und Forstr Transporte werden keine Gebühren berechnet; hingegen ist die entsprechende Bewilligung einzuholen.

E. Transporte für die Landwirtschaft

Gewerbliche Transporte für die Landwirtschaft sind gebührenfrei.

F. Verschiedenes

1.

Zusätzlich ist pro Ausweis (Jahreskarten) eine Ausstellgebühr von Fr. 10.-- zu entrichten (ausgenommen C).

2.

Für die anteilmässige Beteiligung an den Unterhaltskosten kann gemäss Ziff. 6.2 des Reglementes bei Jahresbewilligungen und Transporten gemäss vorliegender GO lit. A Ziff. 1, 2 und 3 vorübergehend ein Unterhaltsbeitrag von maximal 15 % der Fahrgebühren verlangt werden.

3.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen. Im verlassenen, parkierten Fahrzeug ist der Ausweis sichtbar aufzulegen.

4.

Dem Korporations-Bürgerrat Flüelen obliegt die Kontrolle der beantragten Jahreskarten und Zusatzkarten für Angehörige und Helfer. Missbräuchlich beantragte Karten resp. Autonummerneinträge können abgelehnt werden.

Flüelen, 1. Januar 2010

Korporations-Bürgerrat Flüelen

Präsident

Bürgerschreiberin